

Fall:

P ist Prokurist der X-GmbH, eines Tiefbauunternehmens, welches auf den Bau und Ausbau von Autobahnen und Schnellstraßen spezialisiert ist. Die Prokura ist 1999 aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt und in das Handelsregister eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag der X-GmbH enthält keine Bestimmungen betreffend die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen.

Am 15. August 2009 widerruft der Geschäftsführer G der X-GmbH ohne Gesellschafterbeschluss die Prokura durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber P, ohne dass P dafür einen Anlass geliefert hätte. Der Grund für diese Maßnahme besteht darin, dass G seinen Freund F mit dieser Position betrauen möchte. Das Arbeitsverhältnis mit P bleibt bestehen. G weist seinen Assistenten R an, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura in das Handelsregister zu sorgen. R vergisst dies; die Eintragung in das Handelsregister unterbleibt.

Obwohl P sich über den Widerruf der Prokura ärgert, bleibt er bei der X-GmbH, weil er angesichts seines Alters von 60 Jahren keine Chance sieht, einen anderen Arbeitsplatz zu erhalten. Anfang Oktober 2009 veranlasst er ohne Rücksprache mit G u. a. Folgendes:

- a) Er kauft für die X-GmbH bei U einen gebrauchten Bagger für 70.000 €.
- b) Bei der Vino-GmbH erwirbt er für die X-GmbH 100 Kartons mit je 6 Flaschen Rotwein, die als Weihnachtsgeschenke für Kunden gedacht sind, für 11.500 €.
- c) Bei der B-Bank nimmt P für die X-GmbH ein Darlehen in Höhe von 250.000 € zu marktüblichen Bedingungen auf. Zur Sicherung der Bankforderungen wird eine Grundschuld auf dem Betriebsgrundstück bestellt und in das Grundbuch eingetragen; die dazu erforderlichen Erklärungen, die für die X-GmbH P abgibt, werden von dem Notar N beurkundet.

U, sowie der Geschäftsführer M der Vino-GmbH und auch V, das Vorstandsmitglied der B-Bank, welches den Darlehensvertrag und die Sicherungsgeschäfte für die Bank getätigt hat, wussten, dass P Prokura erteilt war; der Widerruf derselben war ihnen nicht bekannt.

1. U hat den Bagger bereits geliefert. G hat jedoch darauf hingewiesen, dass die X-GmbH keinen weiteren Bagger benötige und verweigert die Zahlung des Kaufpreises. Hat U gegen die X-GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 70.000 €?

2. G verweigert die Entgegennahme der Weinlieferung mit dem Bemerkens, die gegenwärtige Wirtschaftslage lasse keine Weihnachtsgeschenke zu. Kann die Vino-GmbH von der X-GmbH Zahlung von 11.500 € verlangen?

3. Im Hinblick auf das Kreditgeschäft meint G, die X-GmbH sei an die von P mit der B-Bank getroffenen Vereinbarungen nicht gebunden; zudem benötige das Unternehmen keinen Kredit, was bei objektiver Betrachtung zutrifft.

a) Ist die X-GmbH an den Darlehensvertrag gebunden?

b) Ist die Grundschuld wirksam bestellt?

1. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Gesellschaftsvertrag und die Anstellungsverträge mit G und P die folgende gleich lautende Klausel enthielten:

„Kauf-, Werk- und Darlehensverträge mit Dritten, die den Betrag von 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, um wirksam zu sein“?

2. Abwandlung:

Wie im Ausgangsfall, aber: Das Erlöschen der Prokura ist Anfang September 2009 in das Handelsregister eingetragen worden. Wie wäre der Fall nun zu beurteilen?

180 Punkte